

# Besondere Bedingungen Individualsoftware und Anpassung der EDV 2000 Systembetreuung GmbH (im Folgenden EDV 2000)

## 1. Leistungen von EDV 2000

Der Umfang der Leistungen von EDV 2000 bestimmt sich anhand der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten verbindlichen Informationen und Spezifikationen. Hierzu gehört insbesondere auch das vom Kunden zur Verfügung gestellte und von EDV 2000 bestätigte Lastenheft.

EDV 2000 wird die Darstellungen des Kunden auf ihre grundsätzliche Eignung prüfen und gegebenenfalls warnen, wenn ihr die Gefahr eines Mislingens erkennbar ist (§ 1168a ABGB).

## 2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1. Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet und wird dafür sorgen, dass alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig gegeben sind. Die pünktliche und vollständige Information und Ablieferung der Daten sowie sämtlicher zu berücksichtigender Inhalte ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages.

2.2. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die vollständige Bereitstellung der erforderlichen Inhalte sowie gegebenenfalls die Bereitstellung der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen und gegebenenfalls die Ermöglichung des Zutritts zu den Systemen in den eigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten des Host-Providers und/oder sonstiger vom Kunden genutzten Räumlichkeiten.

2.3. Die Bereitstellung von Inhalten zur Weiterverarbeitung hat nach den Vorgaben von EDV 2000 in elektronisch verwertbarer Form zu erfolgen

2.4. Der Kunde wird einen Mitarbeiter benennen, der die gegenüber EDV 2000 bestehenden Mitwirkungspflichten wahrnimmt (Projektleiter). Der Kunde wird den Projektleiter mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten

damit dieser verbindliche Erklärungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen abgeben und entgegen nehmen, insbesondere über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen, Änderungen der Programmstruktur und Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen entscheiden sowie Ergebnisse als vertragskonform annehmen und die Schlussabnahme durchführen kann.

2.5. Von EDV 2000 gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und/oder Änderungswünsche werden EDV 2000 umgehend schriftlich mitgeteilt.

2.6. Während erforderlicher Testläufe stellt der Kunde gegebenenfalls benötigte, für die später von ihm beabsichtigte Nutzung der Software hinsichtlich Datenstruktur und Datenmenge repräsentative Testdaten sowie Texte und sonstige Inhalte zur Verfügung.

2.7. Wenn EDV 2000 dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder Ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft und getestet. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt bei sonstigem Verlust aller Ansprüche anzumelden.

2.8. Der Kunde versichert EDV 2000, dass sämtliche bereitgestellten Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können. Der Kunde versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt. Der Kunde verpflichtet sich, EDV 2000 vollständig schad- und klaglos zu halten, falls EDV 2000 wegen zur Verfügung gestellter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

## 3. Projektmanagement

3.1. Ausgehend von den Darstellungen des Kunden wird EDV 2000 gemeinsam mit

diesem ein Pflichtenheft und einen Projektplan erstellen. In diesem Projektplan werden Ergebnisse, die für den weiteren Projektfortgang bedeutend sind, weil sie als Zwischenetappen des Projektes die Grundlage für darauf aufsetzende Arbeiten bilden (Meilensteine), gemeinsam definiert.

3.2. Der Kunde und EDV 2000 werden Detailtermine gemeinsam in einem Terminplan festlegen. Termine sind dann nicht verbindlich, wenn sie aus Gründen nicht eingehalten werden können, die nicht in Sphäre von EDV 2000 gelegen sind. Dies gilt insbesondere für Umstände, die der Kunde zu vertreten hat wie beispielsweise eine Verletzung seiner Verpflichtungen und Obliegenheiten.

3.3. Verzögert sich die Erreichung eines Meilensteines aufgrund von Umständen, die nicht im persönlichen, organisatorischen oder erfüllungstechnischen Nahebereich von EDV 2000 liegen, verlängern sich alle Fristen zur Erreichung der hiervon abhängigen Arbeitsergebnisse entsprechend. EDV 2000 wird den Kunden in diesem Fall informieren sobald die Verzögerung erkennbar ist und gemeinsam mit diesem einen neuen Meilenstein- und Terminplan erstellen.

3.4. Droht sich die Erreichung eines Meilensteines aufgrund von Umständen, die im persönlichen, organisatorischen oder erfüllungstechnischen Nahebereich von EDV 2000 liegen, zu verzögern, wird EDV 2000 den Kunden unverzüglich unterrichten und die Arbeiten forcieren um die vereinbarten Termine einhalten zu können. Gerät EDV 2000 trotz Forcierungsmaßnahmen in Verzug, kann der Kunde unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt hinsichtlich der ausstehenden Teilleistung für den Fall erklären, dass diese nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Hat EDV 2000 den Verzug verschuldet, so hat der Kunde einen Schadenersatzanspruch wie folgt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns
- bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des wirklichen Schadens bis zu 5% der Auftragssumme.

#### **4. Änderung des Leistungsumfanges, Change Management**

4.1. EDV 2000 wird notwendige Leistungsänderungen dem Kunden ehestens nach Erkennbarkeit bekanntgeben und ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorlegen. Der Kunde hat dasselbe ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit EDV 2000 herzustellen.

4.2. Im Fall von Änderungswünschen durch den Kunden wird EDV 2000 binnen angemessener Frist die Auswirkungen der Änderungen auf den Zeitplan und die bei Berücksichtigung des Änderungswunsches entstehenden Zusatzkosten darstellen und dem Kunde ein entsprechendes Zusatzangebot übermitteln. Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Überprüfung, erfolgt diese entgeltlich zu den jeweils gültigen Preisen von EDV 2000.

4.3. Mit der Ausführung der geänderten Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach Annahme des Zusatzangebotes begonnen werden. Der Kunde hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der Kunde keine Entscheidung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

4.4. Ist mit den Änderungen der Leistungen oder mit zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verlängerung der Leistungsfristen zu vereinbaren.

#### **5. Abnahme und Teilabnahme**

5.1. Von EDV 2000 auf Grundlage dieses Vertrages erbrachte Leistungen oder Teilleistungen werden dem Kunden jeweils anlässlich von gemeinsamen Meetings zur Abnahme oder Teilabnahme vorgestellt. Der Kunde wird im betreffenden Meeting die Leistungsergebnisse gewissenhaft dahin prüfen, ob diese den vertraglichen Anforderungen entsprechen und zu Protokoll erklären, dass die Leistung oder Teilleistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen oder sämtliche Beanstandungen zu Protokoll mitteilen.

5.2. Behält sich der Kunde eine Erklärung vor und erfolgt innerhalb der Abnahmefrist

(zwei Wochen ab Vorstellung des Leistungsergebnisses) keine schriftliche und begründete Beanstandung (Mängelliste), gelten die Leistungsergebnisse jedenfalls als vertragskonform abgenommen oder teilabgenommen.

- 5.3. Bei Beanstandungen wird EDV 2000 die in der Mängelliste aufgeführten Fehler zügig beseitigen und die Leistungsergebnisse neuerlich in einem gemeinsamen Meeting zur Abnahme oder Teilabnahme vorstellen.
- 5.4. Mängel, die die Nutzung der Leistungsergebnisse nur unwesentlich mindern, berechnen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme oder Teilabnahme. Solche Mängel werden von EDV 2000 im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- 5.5. Wenn EDV 2000 Meilensteine laut Meilensteinplan zur Abnahme vorstellt, werden die Vertragsparteien das Arbeitsergebnis durch einen Testbetrieb in den Räumlichkeiten des Kunden analysieren. EDV 2000 wird während der Zeit des Testbetriebes technisches Personal zur Verfügung stellen.
- 5.6. Wenn EDV 2000 die Endversion zur Schlussabnahme vorstellt, werden die Vertragsparteien das Gesamtsystem in Hinblick auf die Effizienzanforderungen und das funktionale Zusammenwirken der Programme in der Zielumgebung unter formalen und qualitativen Gesichtspunkten durch einen Testbetrieb in den Betriebsräumlichkeiten des Kunden analysieren.
- 5.7. Während des Testbetriebes haben der Kunde und EDV 2000 gemeinsam eine Testdokumentation zu erstellen in der die Beschreibung der Testfälle, die Angaben zu den verwendeten Testumgebungen, die Testergebnisse der einzelnen Testläufe, Zahl und Art der aufgedeckten Fehler und die Beschreibung von Maßnahmen zur Fehlerkorrektur festzuhalten sind.
- 5.8. Erfolgt während des Testbetriebes keine schriftliche und begründete Beanstandung (Mängelliste), gilt der Meilenstein bzw. der Vertragsgegenstand insgesamt als vertragskonform abgenommen. Bei Beanstandungen durch den Kunden wird EDV 2000 die in der Mängelliste aufgeführten Fehler zügig beseitigen und den

Meilenstein bzw. die Endversion neuerlich zur Abnahme vorstellen.

- 5.9. Nimmt der Kunde sein System in Echtbetrieb, gilt der Vertragsgegenstand jedenfalls nach zwei Wochen als abgenommen.

## 6. Gewährleistung für Software

Dem Kunden ist bekannt, dass Software nach dem Stand der Technik nicht vollkommen fehlerfrei erstellt werden kann. Ein gewährleistungspflichtiger Mangel liegt nur dann vor, wenn die Software von den gemeinsam erarbeiteten Spezifikationen oder den Beschreibungen im Handbuch abweicht und diese Abweichung unter Testbedingungen reproduzierbar ist.

Öffentliche Äußerungen oder Werbeaussagen stellen keine Beschaffenheitsangabe und keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn Fehler aufgrund von Änderungen an der Konfiguration des Systems nach Installation und Inbetriebnahme auftreten. Ebenso liegt kein Fehler der von EDV 2000 gelieferten Software vor, wenn der vom Kunden beanstandete Umstand sich durch eine Änderung der Konfiguration in der Systemumgebung des Kunden beseitigen lässt, ohne dass diese Änderung schwerwiegende Auswirkungen auf die Systemumgebung hat.

Gewährleistungspflichtige Mängel werden von EDV 2000 durch Verbesserung oder Neuherstellung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Änderungen vom Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen wurden.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht für Mängel im Zeitpunkt der Vertragserfüllung beträgt sechs Monate ab der Schlussabnahme oder den in Punkt 5.9 genannten Zeitpunkt.

## 7. Urheberrecht und Nutzung, Erfindungen

Alle Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei EDV 2000. Der Kunde erhält nur jene Rechte, die ihm in den Einzelverträgen und/oder den Lizenzbedingungen eingeräumt werden.

Im Zweifel ist die Einräumung von Rechten restriktiv zu interpretieren und gilt ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht als nicht eingeräumt.

Für Werke oder Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einer der Vertragsparteien entstanden sind bzw. entwickelt wurden gilt folgendes: Die Rechte an Werken und Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden und solche von EDV 2000 gehören EDV 2000. An diesen Werken und Erfindungen erteilen die Parteien einander eine unwiderrufliche, weltweite unentgeltliche Werknutzungsbewilligung. Werke und Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und von EDV 2000 gemacht wurden gehören beiden Parteien. Jede der Parteien hat das Recht, an solchen Werken oder Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne die andere Partei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu richten.

Urheberrechtsgesetzes, ist jede EDV 2000 berechtigt, die Nutzungsrechte an der Software zu kündigen. In diesem Fall sind die Software und alle ihre Komponenten unverzüglich vom EDV-System des Kunden zu löschen.

## **8. Rechtseinräumung, Nutzungsrechte**

Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Entgelte das nicht auf Dritte übertragbare Recht, die Software während der vertraglich vereinbarten Zeit für sein Unternehmen auf der in der Bestellung angegebenen Hardware zu benutzen. Zur Nutzung der Software an mehreren Arbeitsplätzen oder in einem Netzwerk bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. (Mehrfachlizenz).

Der Kunde ist berechtigt, die Software in dem zur Benutzung erforderlichen Umfang zu vervielfältigen (Installation und vorübergehende Vervielfältigungen durch Laden in den Arbeitsspeicher) sowie eine Sicherungskopie herzustellen. Wenn es aus Gründen der Datensicherheit oder zur Sicherstellung der Wiederinbetriebnahme nach einem Systemausfall erforderlich ist, den gesamten Datenbestand einschließlich der eingesetzten Software zu sichern, dürfen Sicherungskopien in der unbedingt erforderlichen Anzahl hergestellt werden. Solche Sicherungskopien dürfen nur zu archivarischen Zwecken verwendet werden.

Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software, der Handbücher und der sonstigen Dokumentationen ist dem Kunden untersagt.

Die Rückübersetzung von Programmcode - insbesondere auch der Schnittstelleninformationen - ist nur unter den Voraussetzungen des § 40e UrhG zulässig.

Verstößt der Kunde gegen seine vertraglichen Verpflichtungen oder die Bestimmungen des